

**Satzung
der DLRG
Tönning/Eiderstedt e.V.**



Stand: 13.03.2019

Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Tönning/Eiderstedt e.V.

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 – Name, Sitz
- § 2 – Zweck
- § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 – Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 – Mitgliedschaft
- § 6 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen
- § 7 – Jugendarbeit
- § 8 – Organe
- § 9 – Abstimmungen und Wahlen
- § 10 – Mitgliederversammlung
- § 11 – Vorstand
- § 12 – Kreisverband

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 – Schieds- und Ehrengericht
- § 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes
- § 15 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
- § 16 – Ordnungen, Prüfungen
- § 17 – Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material
- § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 19 – Regelwerke für den Rettungssport
- § 20 – Kassenprüfer
- § 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 22 – Satzungsänderungen
- § 23 – Auflösung / Aufhebung

Hinweis:

Jede geschlechterspezifische Anrede erfasst sowohl weibliche als auch männliche Personen.

§ 1 – Name, Sitz

1. Die DLRG Tönning/Eiderstedt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Sie ist beim Amtsgericht Flensburg in das Vereinsregister unter der Registernummer „VR 575 HU“ eingetragen.
2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Tönning/Eiderstedt e.V.
abgekürzt: „DLRG Tönning/Eiderstedt e.V.“.
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Tönning und der Halbinsel Eiderstedt.
4. Vereinssitz der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist Tönning.

§ 2 – Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit.
 - c) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - d) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - e) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - f) Organisationen und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 - b) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
 - d) Förderung und Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Tönning/ Eiderstedt e.V., haben aber Ansprüche auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. entstanden sind. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Beitrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden entweder im Bankeinzugsverfahren, durch Überweisung, Barzahlung oder eine andere Zahlungsart erhoben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Schriftform bis zum 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13 dieser Satzung.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. nicht verpflichtet.

9. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereichen ab.
4. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. dem LV Schleswig-Holstein e.V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
 - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
 - f) Bericht der Kassenprüfer
8. Die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. wird gegenüber dem Kreis Nordfriesland und den in seinem Gebiete existierenden Verbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisvorsitzenden der DLRG Kreis Nordfriesland e.V. vertreten.
Für die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. sind dies grundsätzlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 – Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V., die vom Jugendtag der DLRG Tönning/ Eiderstedt e. V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitglieder-versammlung bedarf.
3. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Jugend-ordnung des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. stehen.
4. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ab.
5. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe

Organe der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Tönning/ Eiderstedt e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder-versammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss durch Anzeige bzw. Hinweis im Eider Kurier sowie in den Husumer Nachrichten, auf unserer Homepage und per eMail mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl des Jugendvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)

- f) Anträge
 - g) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V.
7. Der Vorsitzende der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus, wird bei der Mitgliederversammlung im Folgejahr eine Stunde vor Versammlungsbeginn ausgelegt oder auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Technischer Leiter
- c) Ressortleiter
- d) Jugendvorsitzender
- e) Schriftführer

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Vertreter in Abwesenheit.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Der Jugendvorsitzende und seine Stellvertreter/in sind durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen und sofern für andere Funktionen erforderlich entsprechende Ressortleiter ernennen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12 – Kreisverband

1. Der Kreisverband wahrt die Interessen der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. Als Kreisverband führt er die Interessen der Gliederungen im Kreis Nordfriesland zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber der Verwaltung des Kreises Nordfriesland, den Kreisvertretern und den im Kreisgebiet existierenden Verbänden und regionalen Vereinigungen und Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb des Gebietes der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. sowie zwischen ihr und dem Landesverband.
4. Dem Kreisverband wird die Möglichkeit eingeräumt, Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die Aufgaben im Interesse der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. übernehmen.
Als Kreisverband steht ihm diese Möglichkeit nur in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes zur Verfügung.
5. Er vertritt die Interessen der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. im Landesverband (LV) und die Interessen des LV in der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. Als Kreisverband vertritt er zusätzlich auch die Interessen aller Gliederungen seines Gebietes im LV und umgekehrt.

6. Der Kreisvorsitzende wird von den Vorsitzenden der im Kreis Nordfriesland existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahl des Kreisvorsitzenden hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen. Die Wahl eines stellvertretenden Kreisvorsitzenden ist möglich.
8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisvorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 13 – Schieds- und Ehrengericht

1. Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und / oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und / oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung.
 - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe.
 - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen.
 - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG.
 - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen.
 - f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS).
 - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder – sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder – das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
7. Für die DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. ist das Schieds- und Ehrengericht des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§ 14 – Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

1. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung

1. Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
2. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 – Ordnungen, Prüfungen

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Tönning/ Eiderstedt e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e. V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 17 – Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Vereinsregister-gericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung / Aufhebung der DLRG Tönning/Eiderstedt e.V. oder bei Wegfall Ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation in der Stadt Tönning zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 in Tönning beschlossen.

Die Satzung umfasst 15 Seiten. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Des Weiteren sind Satzungsänderungen dem zuständigen Amtsgericht (hier Vereinsregister am Amtsgericht Flensburg) unmittelbar und unaufgefordert vorzulegen.